

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386 ff.) in Verbindung mit § 1 und § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Okt. 1997 (GVBl. S. 370) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Kreisstadt Homberg (Efze) -§ 47 Abs. 4 PBefG-.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze).
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die weitere Wegstrecke (Besetzt-kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Die Grundgebühr beträgt | Euro 2,00 |
| 2. | Das Entgelt für die weitere Wegstrecke bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen pro Besetzt-Kilometer (je 100 m = 0,13 Euro) | Euro 1,30 |
| 3. | Wartezeiten (1,64 Euro) je angefangene 6 Minuten) pro Stunde | Euro 16,40 |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nicht nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Zuschläge

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nur insoweit, wie die Lademöglichkeit der Taxen dafür ausreichen.

(2) Die Beförderung von Kleingepäck bis zu 5 kg ist frei. Für Gepäck bis 25 kg wird ein Zuschlag von 0,25 Euro je Stück; für Gepäck über 25 kg ein Zuschlag von 0,50 Euro und für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 Euro erhoben.

- (1) Rollstühle und Kinderwagen sind unentgeltlich zu befördern.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und die Verordnung vom 04. Okt. 1979 verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

34576 Homberg (Efze), den 18. Okt. 2001

Der Magistrat der
Kreisstadt Homberg (Efze)

Blau, Bürgermeister

